

WFG-Investitionszuschuss für Betriebe im Rhein-Lahn-Kreis

Richtlinie

1. Allgemeine Grundsätze

Die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH (WFG) fördert die heimische Wirtschaft durch Maßnahmen, die der Stärkung und Erhaltung der Wirtschaftskraft im Rhein-Lahn-Kreis dienen.

Neben immateriellen Hilfen gibt die Gesellschaft in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten finanzielle Zuwendungen an Dritte im Rahmen dieser Richtlinie und der Mittel, die ihr zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuwendungen werden in Form eines Investitionszuschusses als Start- und Anpassungshilfen gewährt, um einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rhein-Lahn-Kreis zu leisten.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind:

2.1. Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen oder ein Unternehmen übernehmen (Unternehmensnachfolge) oder im Rhein-Lahn-Kreis Gewerbeimmobilien langfristig vermieten oder verpachten (Nachweis: z.B. Miet- oder Pachtvertrag).

2.2. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz und Betriebsstätte im Rhein-Lahn-Kreis (Handwerk, Handel, Industrie und sonstiges Dienstleistungsgewerbe, z.B. in den Bereichen IT und Beherbergung, und freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte).

2.2.1. Die Unternehmen müssen die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen

[Kleine Unternehmen: unter 50 beschäftigte Mitarbeiter, max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme; Mittlere Unternehmen: unter 250 beschäftigte Mitarbeiter, max. 50 Mio. € Jahresumsatz oder max. 43 Mio. € Jahresbilanzsumme]

2.2.2. Beherbergungsbetriebe werden nur dann gefördert, wenn sie sich der Klassifizierung der Rheinland Pfalz Tourismus GmbH unterziehen.

3. Verwendungszweck

Förderfähig sind:

- Investitionen in den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die kurzfristig zur unmittelbaren gewerblichen Eigennutzung verwendet werden;
- gewerbliche Baukosten;
- der Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen zur gewerblichen Nutzung;
- Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Ausnahme von Wirtschaftsgütern bis 150 € netto.

Förderfähig sind grundsätzlich nur die Nettoinvestitionskosten (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Personenkraftfahrzeuge und Betriebsmittel- / Warenlagerfinanzierungen.

4. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination einer Finanzierung aus dem WFG-Investitionszuschuss für Betriebe im Rhein-Lahn-Kreis mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, dabei sind insbesondere die jeweiligen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften gemäß den entsprechenden EU-beihilferechtlichen Regelungen zu beachten.

5. Förderung

Der verlorene Zuschuss beträgt 10 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 5.000 €. Die förderfähigen Investitionskosten müssen netto mindestens 10.000,- Euro betragen. Die Förderung ist innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal möglich.

6. Antragsverfahren

6.1. Es ist ein formloser, schriftlicher Antrag auf Förderung nach der vorliegenden Richtlinie an die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, zu stellen und zwar grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens. Hilfsweise gilt das erste aktenkundige Gespräch mit der WFG als Datum der Antragstellung. Vorher bereits durchgeführte Investitionen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. Als Beginn des Vorhabens gilt bei baulichen Maßnahmen die Aufnahme der Bauarbeiten (1. Spatenstich), bei sonstigen Investitionen der Zeitpunkt der Bestellung. Mit dem Vorhaben soll kurzfristig begonnen werden.

6.2. Der Antrag soll eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Kostenvoranschläge sind beizufügen oder nachzureichen. Gegebenenfalls sind auf Anforderung der WFG weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen einzureichen.

7. Auszahlung / Verwendungsnachweis

7.1. Nach Eingang des Förderantrages und aller notwendigen Unterlagen teilt die WFG mit, ob und mit welchem Zuschussbetrag das Vorhaben von der WFG gefördert wird.

7.2. Der Zuschuss der WFG wird nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt, sofern

- die Investitionskosten durch Vorlage von Rechnungen in Kopie nachgewiesen werden und
- der Antragsteller/die Antragstellerin den Vordruck „De-minimis-Erklärung“ über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen bei der WFG unterzeichnet einreicht.

7.3. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Genehmigung, wird die Förderung erst dann gewährt, wenn die Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.

8. EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013. Es sind die entsprechenden Kumulierungsvorschriften und Beihilfeshöchstgrenzen der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9. Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinien für finanzielle Hilfen an Betriebe im Rhein-Lahn-Kreis“ vom 30. Juni 2015 und tritt am 17.12.2015 in Kraft.